

## Anträge des Gesamtvorstands für Satzungsänderungen 2023

Stand 2020	Änderungen 2023
<p><i>Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit des Textes ist immer die männliche Sprachform gewählt, hiermit sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.</i></p>	<p><i>Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit des Textes ist immer die generische Sprachform gewählt. Hiermit sind Frauen, Männer und diverse Menschen (m/w/d) gleichermaßen gemeint.</i></p>
<p><b>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p>	
<p><b>1.2</b> Der Verein ist der direkte Nachfolger des am 16. Juni 1888 gegründeten und am 6. Mai 1933 durch die damalige nationalsozialistische Reichsregierung aufgelösten Turnvereins "Grundstein zur Einigkeit" Windecken e.V. Er wurde am 10. Oktober 1945 von ehemaligen Mitgliedern wiedergegründet.</p>	<p><b>1.2</b> Der Verein ist der direkte Nachfolger des am 16. Juni 1888 gegründeten und am 6. Mai 1933 durch die damalige nationalsozialistische Reichsregierung <b>unrechtmäßig</b> aufgelösten Turnvereins "Grundstein zur Einigkeit" Windecken e.V. Er wurde am 10. Oktober 1945 von ehemaligen Mitgliedern wiedergegründet.</p>
<p><b>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit</b></p>	
<p><b>2.2</b> Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind nicht gestattet.</p>	<p><b>2.2</b> Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie <b>körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist</b>. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind nicht gestattet.</p>
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p>	
<p><b>3.1</b> Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ordentliche Mitglieder,</li> <li>• Kinder und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,</li> <li>• <b>passive Mitglieder,</b></li> <li>• Ehrenmitglieder,</li> <li>• Kurzzeit-Mitglieder.</li> </ul>	<p><b>3.1</b> Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ordentliche Mitglieder,</li> <li>• Kinder und jugendliche Mitglieder <b>unter 16 Jahre,</b></li> <li>• Ehrenmitglieder,</li> <li>• Kurzzeit-Mitglieder.</li> </ul>
<p><b>§ 4 Beiträge und Gebühren</b></p>	
<p><b>4.2</b> Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit aller sonstigen Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.</p>	<p><b>4.2</b> Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Höhe und Fälligkeit aller sonstigen Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, <b>welche der Gesamtvorstand beschließt.</b></p>

<p><b>4.3</b> Gebühren können erhoben werden zur Deckung von Mehrausgaben im laufenden Übungsbetrieb oder zur Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag einer Abteilung, vertreten durch die <b>Abteilungsleitung</b>.</p>	<p><b>4.3</b> Gebühren können erhoben werden zur Deckung von Mehrausgaben im laufenden Übungsbetrieb oder zur Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag einer Abteilung, vertreten durch den <b>Abteilungsvorstand</b>.</p>
<p><b>4.5</b> Als Jugendliche im Sinne der Beitragsfestlegung gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und solche ab 18 Jahre, die ihren Bundesfreiwilligendienst ableisten oder sich in der Ausbildung oder im Studium befinden, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Entsprechende Nachweise müssen erbracht werden.</p> <p><b>4.6</b> Jugendliche, die bisher über den Familienbeitrag der Eltern erfasst waren, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglieder geführt und mit dem entsprechenden Beitrag belegt, es sei denn, § 4.5 findet Anwendung.</p>	<p><b>4.5</b> Jugendliche, die bisher über den Familienbeitrag der Eltern erfasst waren, werden nach Vollendung des 25. Lebensjahres als Einzelmitglieder geführt und mit dem entsprechenden Beitrag belegt.</p>
<p><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	
<p><b>5.4</b> Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang widersprechen. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.</p>	<p><b>5.4</b> Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. <b>Als vereinsschädigendes Verhalten gilt unter anderem die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes (siehe Verhaltenskodex), die Kundgabe einer verfassungsfeindlichen oder rassistischen Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens solcher Kennzeichen und Symbole sowie strafbare Handlungen im Rahmen oder im Namen des Vereins.</b></p> <p>Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang widersprechen. Dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.</p>
<p><b>§ 6 Organe des Vereins, weitere Vereinsgremien</b></p>	
<p><b>6.1</b> Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitgliederversammlung,</li> <li>• <b>die Jugendversammlung,</b></li> <li>• der Gesamtvorstand,</li> </ul>	<p><b>6.1</b> Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitgliederversammlung,</li> <li>• der Gesamtvorstand,</li> <li>• der geschäftsführende Vorstand.</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• der geschäftsführende Vorstand.</li> </ul> <p><b>6.2</b> Weitere Gremien des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abteilungsversammlungen,</li> <li>• die Abteilungsvorstände,</li> <li>• der Jugendrat und</li> <li>• der Ältestenrat.</li> </ul>	<p><b>6.2</b> Weitere Gremien des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abteilungsversammlungen,</li> <li>• die Abteilungsvorstände,</li> <li>• die Jugendversammlung,</li> <li>• der Jugendrat und</li> <li>• der Ältestenrat.</li> </ul>
<p><b>§ 7 Mitgliederversammlung</b></p>	
<p><b>7.2</b> Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand über die Vereinszeitung SPORT ECHO oder auf der Website mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.</p>	<p><b>7.2</b> Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand über mindestens ein vereinseigenes Medium (z.B. Vereinsmagazin, Newsletter, Webseite) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.</p>
<p><b>7.7</b> Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands,</li> <li>• die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,</li> <li>• die Entlastung des Gesamtvorstands,</li> <li>• die Festsetzung der allgemeinen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,</li> <li>• die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,</li> <li>• die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer,</li> <li>• die Bestätigung der Abteilungsleiter,</li> <li>• Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendrats,</li> <li>• Satzungsänderungen.</li> </ul>	<p><b>7.7</b> Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands,</li> <li>• die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,</li> <li>• die Entlastung des Gesamtvorstands,</li> <li>• die Festsetzung der allgemeinen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,</li> <li>• die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,</li> <li>• die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer,</li> <li>• die Bestätigung der Abteilungsvorstände,</li> <li>• Bestätigung des Jugendrats,</li> <li>• Satzungsänderungen.</li> </ul>
<p><b>§ 9 Gesamtvorstand</b></p>	
<p><b>9.1</b> Dem Gesamtvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der geschäftsführende Vorstand,</li> <li>• die Leiter der sportlichen Abteilungen</li> <li>• der Vorsitzende des Jugendrats</li> <li>• und die Beisitzer.</li> </ul>	<p><b>9.1</b> Dem Gesamtvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der geschäftsführende Vorstand,</li> <li>• jeweils ein Mitglied eines Abteilungsvorstands (legt der Abteilungsvorstand fest)</li> <li>• ein Mitglied des Jugendrats (legt der Jugendrat fest)</li> <li>• und die Beisitzer.</li> </ul>

<p><b>9.7</b> In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen zudem dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.</p>	<p><b>9.7</b> In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr, beim Vertreter des Jugendrats lediglich das 16. Lebensjahr, vollendet haben. Sie sollen zudem dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.</p>
<p><b>9.5</b> Die Gesamtvorstandsmitglieder werden in geraden Jahren auf maximal zwei Jahre gewählt bzw. für maximal zwei Jahre bestätigt. Zu bestätigen sind die von den Abteilungen gewählten <b>Abteilungsleiter und der Vorsitzende des Jugendrats.</b></p>	<p><b>9.5</b> Die Gesamtvorstandsmitglieder werden in geraden Jahren auf maximal zwei Jahre gewählt bzw. für maximal zwei Jahre bestätigt. Zu bestätigen sind die von den Abteilungen gewählten <b>Abteilungsvorstände und der Jugendrat.</b></p>
<p><b>§ 10 Der geschäftsführende Vorstand</b></p>	
<p><b>10.1</b> Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen explizit <b>auch Leiter einer sportlichen Abteilung</b> sein. Dadurch erhalten diese jedoch kein zusätzliches Stimmrecht bei Sitzungen des Gesamtvorstands.</p>	<p><b>10.1</b> Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen explizit <b>auch Teil eines Abteilungsvorstands</b> sein. Dadurch erhalten diese jedoch kein zusätzliches Stimmrecht bei Sitzungen des Gesamtvorstands.</p>
<p><b>§ 11 Abteilungen</b></p>	
<p><b>11.1</b> Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstands rechtlich <b>unselbständige</b> Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und sich nach den jeweiligen Erfordernissen zu organisieren und Abteilungsvorstände zu bilden. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss.</p>	<p><b>11.1</b> Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstands rechtlich <b>unselbstständige</b> Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und sich nach den jeweiligen Erfordernissen zu organisieren und Abteilungsvorstände zu bilden. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss.</p>
<p><b>11.2</b> Die Abteilungsversammlungen sind die Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar in dem Jahr, in dem der <b>Abteilungsleiter</b> von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsvorstände.</p>	<p><b>11.2</b> Die Abteilungsversammlungen sind die Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen. Sie sollen mindestens alle zwei Jahre spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar in dem Jahr, in dem der <b>Abteilungsvorstand</b> von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Abteilungsversammlung wählt mindestens ein Mitglied als Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand arbeitet für die Belange seiner Abteilung nach den gleichen Vorgaben wie der geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins.</p>

	Ein Vertreter des Abteilungsvorstands wird von diesem als Sprecher für den Gesamtvorstand bestimmt. Diese Funktion kann durch einfache Erklärung des Abteilungsvorstands gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit durch ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstands ausgefüllt werden.
<b>§ 13 Eigenständigkeit der Vereinsjugend</b>	
<b>13.1</b> Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.	<b>13.1</b> Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre.
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.	<b>13.2</b> Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Dazu kommt sie als Jugendversammlung zusammen.
<b>13.2</b> Sie wird geleitet durch einen Jugendrat. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Jugendrats vertritt die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.	<b>13.3</b> Der Jugendrat wird von der Jugendversammlung gewählt. Er leitet die Jugendversammlung und entsendet ein Mitglied als Vertreter in den Gesamtvorstand. <b>13.4</b> Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung muss satzungskonform sein.
<b>§ 14 Ältestenrat</b>	
<b>14.2</b> Die Mitglieder des Ältestenrats werden von einer Versammlung der Mitglieder mit den unter 14.1 genannten Qualifikationen in Jahren mit ungerader Jahreszahl für zwei Jahre gewählt. Die Versammlung soll im Jahr der Wahl mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt über die Vereinszeitung SPORT ECHO oder die Website des Vereins.	<b>14.2</b> Die Mitglieder des Ältestenrats werden von einer Versammlung der Mitglieder mit den unter 14.1 genannten Qualifikationen in Jahren mit ungerader Jahreszahl für zwei Jahre gewählt. Die Versammlung soll im Jahr der Wahl mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt über mindestens ein vereinseigenes Medium (z.B. Vereinsmagazin, Newsletter, Webseite).
<b>14.3</b> Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <b>14.4</b> Der Ältestenrat berät den Gesamtvorstand in Fragen der älteren Vereinsmitglieder. Er kann in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand repräsentative Aufgaben wahrnehmen sowie eigene	<b>14.3</b> Der Ältestenrat berät den Gesamtvorstand in Fragen der älteren Vereinsmitglieder. Er kann in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand repräsentative Aufgaben wahrnehmen sowie eigene Veranstaltungen anregen und durchführen.

Veranstaltungen anregen und durchführen.	
<b>§ 18 Aufwendersatz</b>	
<p><b>18.3 neu:</b>  Einmalige Tätigkeiten, die für gewöhnlich durch eine Rechnungsstellung zu Lasten des Vereins durch externe Firmen abgegolten werden würden und stattdessen von Mitgliedern erledigt werden, können per Beschluss des geschäftsführenden Vorstands auch durch eine angemessene Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG entschädigt werden. Hiermit sind in erster Linie typische Servicedienstleistungen gemeint, die mit den gewöhnlichen sportlichen und administrativen Tätigkeiten im Verein nichts zu tun haben (z.B. Rasenmähen vor der Geschäftsstelle, Reparaturen, Einrichten der IT).  Eine Vergütung für die in der Satzung genannten Ämter ist im Rahmen dieser Regelung nicht vorgesehen. Die Regelung des §18.1 bleibt hiervon unberührt.</p>	
<b>§ 22 Beschluss</b>	
Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. März 2020 beschlossen.	Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 2023 beschlossen.